



21.07.2020
Kontakt: Thomas Zimmermann

BPZ AKTUELL Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vorherrschende steuerliche Thema ist derzeit die Absenkung der Umsatzsteuersätze ab 1. Juli 2020. Der Regelsteuersatz mindert sich von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Steuersatz für bestimmte Produkte wie zum Beispiel Lebensmittel von 7 % auf 5 %. Bei den Unternehmen wurde das nur bedingt willkommen geheißen, insbesondere, weil mit der äußerst kurzfristigen Regelung ein enormer administrativer Aufwand verbunden ist. Warenwirtschaftssysteme sind ebenso umzuprogrammieren wie Finanzbuchhaltungsprogramme und in der Praxis ergeben sich viele Abgrenzungs- und Zweifelsfragen. Daher haben wir dieser Ausgabe ein brandaktuelles Special zum Thema Mehrwertsteuersenkung beigelegt.

Die hohen Umstellungskosten sind natürlich insbesondere für Unternehmen ärgerlich, die ausschließlich im B2B Bereich unterwegs sind, d. h. genauer formuliert deren Kunden ausschließlich vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer sind. Da der eine Unternehmer die Umsatzsteuer abführt, die der andere Unternehmer als Vorsteuer geltend machen kann, ist es völlig egal, wie hoch der Umsatzsteuersatz ausfällt. Diese Unternehmen können nur verlieren, nämlich dann, wenn aus irgendwelchen Gründen bei Ausgangs- oder Eingangsrechnungen falsche Umsatzsteuersätze ausgewiesen sind, die bei späteren Betriebsprüfungen zu Problemen führen. Die Erfahrung mit der deutschen Finanzverwaltung zeigt, dass man auch nicht ansatzweise auf ein Grundverständnis hoffen darf, auf nachzufordernde Umsatzsteuer zu verzichten, nur, weil im unternehmerischen Bereich dem Fiskus durch den ausgleichenden Vorsteuerabzug keinerlei Schaden entstanden ist. Wir dürfen gespannt sein, ob es angesichts

der Kurzfristigkeit der Maßnahmen bei späteren Prüfungen einen „Corona“-Bonus gibt, oder ob sich die Prüfer der Finanzverwaltung gewohnt unerbittlich geben.

Das Thema der Umsatzsteuersenkung findet auch in den allgemeinen Medien und in der Tagespresse ein breites Echo. Oftmals steht die Frage im Vordergrund, ob diese Hilfsmaßnahme der Bundesregierung tatsächlich die gewünschten volkswirtschaftlichen Effekte erzielt oder nicht. Dort wird plausibel vorgerechnet, dass die Einsparungen beim täglichen Lebensmitteleinkauf geradezu lächerlich sind (Preissenkung von Euro 1,99 auf Euro 1,95, mithin 4 Cent Ersparnis) und von daher eine Kaufstimulation nicht wirklich vorstellbar ist.

Bei teureren Wirtschaftsgütern für den Privatgebrauch wie Autos, Möbeln oder Haushaltsgeräten wird die Angelegenheit schon interessanter. Offen bleibt die Frage, wer davon profitiert, der Konsument oder das Unternehmen. Natürlich hat die Marketingmaschinerie des Konsumgüterhandels nach Wochen der Langeweile endlich mal ein heißes Thema für sich vereinnahmt mit teils nachprüfbar, teils willkürlichen Versprechungen. Und natürlich alarmieren aufgeschreckte Verbraucherschützer, dass der Konsument das angeblich einklagbare Recht auf Weitergabe des geringeren Mehrwertsteuersatzes hätte. Dabei weiß jeder, dass beim Privatkonsum der Bruttopreis entscheidend ist und nicht der Nettopreis. Und eine Preisbindung gibt es schon lange nicht mehr.

Die Politik hat sich nicht zwingend dahingehend geäußert, ob der staatlich gewährte Vorteil ausschließlich den Konsumenten zugutekommen soll. Das ist auch gut so, denn gerade die Firmen des Konsumgüterhandels haben in der Regel erheblich unter den Schließungen und weiteren Folgen der Corona-Krise gelitten und manche benötigen den Mehrwertsteuer-Vorteil dringend zur Konsolidierung ihrer Ertragszahlen. Deswegen sollte man die Diskussion über den Sinn und Zweck der Mehrwertsteuersenkung nicht allzu ideologisch führen. Der Staat beweist, durch Verzicht auf Steuereinnahmen anderen zu helfen, entweder dem konsumierenden Bürger oder den verkaufenden Unternehmen.

Natürlich gibt es Fälle, in denen klar ist, wer von der Mehrwertsteuersenkung profitiert. Gemeint sind sämtliche Lieferungen und Leistungen, bei denen zwischen leistendem Unternehmer und Leistungsempfänger ein Nettoentgelt vereinbart wurde und bei der der Leistungsempfänger keine Vorsteuerabzugsberechtigung hat. Das gilt für alle Unternehmen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, zum Beispiel Banken oder die Finanzdienstleistungsbranche aber auch für Privatpersonen. Für diese werden zum Beispiel die Steuerberatungs- oder Rechtsanwaltskosten ein wenig preiswerter als bisher.

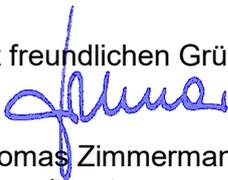
Die Mehrwertsteuersenkung ist befristet auf ein halbes Jahr. Man sollte nicht darauf hoffen, dass die gesenkten Mehrwertsteuersätze verlängert oder sogar dauerhaft implementiert werden. Die Umsatzsteuer ist eine der wichtigsten Staatseinnahmen und der deutsche Staatshaushalt wird darauf angewiesen sein. Für Unternehmer ist es selbstverständlich ärgerlich, zum 1. Januar 2021 wiederum eine Umstellung der Umsatzsteuersätze diesmal in umgekehrter Richtung vornehmen zu müssen, hat aber wenigstens für diesen Vorgang die nötige Vorlaufzeit und dann auch Erfahrung.

Die Mehrwertsteuersenkung ist Hauptbestandteil des sogenannten Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes. Nachdem das Gesetzgebungsverfahren am 29.06.2020 soweit abgeschlossen wurde, werden wir in Kürze detailliert zu den einzelnen Regelungen informieren. So notwendig einige dieser Regelungen sind, so enttäuschend ist doch zu vermerken, dass die Corona-Krise eine wunderbare Gelegenheit gewesen wäre, einige strangulierende und unsinnige Steuervorschriften zu entsorgen.

Wer darauf gehofft hatte, wird enttäuscht sein; es gab wieder keinerlei Reformansätze, sondern nur ein Herumdrehen an einzelnen Bestimmungen.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie gut durch den Sommer kommen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Zimmermann', written over the printed name.

Thomas Zimmermann
Steuerberater

BPZ Balmes, Pelka & Zimmermann
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Anlagen

Inhaltsverzeichnis

Termine Juli/August 2020	2	Geldwerter Vorteil scheidet aus, wenn keine tatsächliche Pkw-Überführungsleistung erfolgt	6
Informationen für Grenzpendler Deutschland/Frankreich	3	Was durch die Änderung des Umsatzsteuersatzes beim Ausstellen von Gutscheinen zu beachten ist	6
Kürzung des Betriebsausgabenabzugs für Schuldzinsen auf Überentnahmen	3	Haftung einer Bank bei Zahlungseingängen auf überzogenem Konto für die im Zahlungsbetrag enthaltene Umsatzsteuer	7
Keine Berichtigung des Einkommensteuerbescheids bei fehlender Erfassung der ordnungsgemäß erklärten Einkünfte	4	Finanzamt darf Corona-Soforthilfe nicht pfänden	7
Werbungskosten bei berufsbedingtem Umzug geltend machen	5	Werbende Angaben im Exposé einer Immobilie stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar	8
Neue Aktien aufgrund Unternehmensspaltung - keine Abgeltungsteuer	5		

Termine Juli/August 2020

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart		Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		10.07.2020 ¹	10.08.2020 ²
Umsatzsteuer		10.07.2020 ³	10.08.2020 ⁴
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	13.07.2020	13.08.2020 ⁹
	Scheck ⁶	07.07.2020	07.08.2020
Gewerbesteuer		entfällt	17.08.2020 ⁸
Grundsteuer		entfällt	17.08.2020 ⁸
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	entfällt	20.08.2020
	Scheck ⁶	entfällt	12.08.2020 ¹⁰
Sozialversicherung ⁷		29.07.2020	27.08.2020
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag		Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 2 Für den abgelaufenen Monat.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.07.2020/25.08.2020, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.
- 8 In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2020 ein gesetzlicher Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, wird die Steuer am 17.08.2020 fällig.
- 9 In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2020 ein gesetzlicher Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, endet die Schonfrist am 17.08.2020.
- 10 In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2020 ein gesetzlicher Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, endet die Schonfrist am 14.08.2020

Informationen für Grenzpendler Deutschland/Frankreich

Das Bundesfinanzministerium hat nun auch eine Verständigungsvereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 13. Mai 2020 veröffentlicht, die die Besteuerung von Grenzpendlern nach Frankreich regelt. Es wurde u. a. vereinbart, dass die Arbeitstage, an denen die Grenzpendler aufgrund der Corona-Pandemie von ihrer Wohnung aus im Homeoffice arbeiten, keinen Einfluss auf die sog. 45-Tage-Regelung haben. Grenzgänger müssen grundsätzlich täglich an ihren Wohnsitz zurückkehren. Sie können den Grenzgänger-Status allerdings behalten, wenn sie an maximal 45 Tagen im gesamten Jahr bzw. an 20 % der Arbeitstage bei unterjähriger Beschäftigung nicht zurückkehren.

Für Arbeitnehmer, die grenzüberschreitend tätig sind, jedoch nicht unter die 45-Tage-Regelung fallen, können Arbeitstage, für die Arbeitslohn bezogen wird und an denen die unselbständige Arbeit nur aufgrund der COVID-19-Pandemie im Homeoffice ausgeübt wurde, als in dem Vertragsstaat verbrachte Arbeitstage gelten, in dem die grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmer die unselbständige Arbeit ohne diese Verordnungen oder Empfehlungen ausgeübt hätten.

Es muss eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den Anteil der Homeoffice-Tage

aufgrund der Corona-Pandemie vorgelegt werden. Die Vereinbarung gilt nur, soweit der Arbeitslohn, der auf die Arbeitstage im Homeoffice entfällt, von dem Vertragsstaat, in dem die grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmer die unselbständige Arbeit ohne der COVID-19-Pandemie ausgeübt hätten, tatsächlich besteuert wird.

Hinweis: Für Arbeitstage, die unabhängig von diesen Maßnahmen entweder im Homeoffice oder in einem Drittstaat verbracht worden wären, gilt diese Vereinbarung nicht. Insbesondere gilt sie nicht für Arbeitstage, die laut Arbeitsvertrag regelmäßig im Homeoffice ausgeübt werden.

Die Verständigungsvereinbarung ist am 14. Mai 2020 in Kraft getreten und findet auf Arbeitstage im Zeitraum vom 11. März 2020 bis zum 31. Mai 2020 Anwendung. Sie verlängert sich ab dem 31. Mai 2020 bis zum Ende des folgenden Kalendermonats, wenn sie nicht von der zuständigen Behörde eines der Vertragsstaaten mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Kalendermonats gekündigt wird.

Kürzung des Betriebsausgabenabzugs für Schuldzinsen auf Überentnahmen

Nicht alle für betriebliche Verbindlichkeiten angefallenen Schuldzinsen können als Betriebsausgaben abgezogen werden. Fallen die Schuldzinsen jedoch wegen der An-

schaffung/Herstellung von Anlagevermögensgegenständen an, ist der Abzug immer zulässig. Für andere Schuldzinsen, z. B. für ein betriebliches Girokonto, ist der Abzug jedoch begrenzt, wenn die Zinsen durch Überentnahmen entstanden sind.

Überentnahmen liegen dann vor, wenn im Wirtschaftsjahr die Entnahmen für nicht betriebliche Zwecke höher sind als der steuerliche Gewinn zuzüglich eventueller Einlagen. Bestehen also gleichzeitig Überentnahmen und sind Zinsaufwendungen angefallen, dann wird dem Gewinn ein Betrag von 6 % der Überentnahmen hinzugerechnet. Hat der Betrieb einen Verlust erwirtschaftet und sind gleichzeitig Entnahmen getätigt worden, bilden diese Entnahmen die Bemessungsgrundlage für die Hinzurechnung.

Die Überentnahmen werden für jedes Jahr ermittelt, ebenso auch die Unterentnahmen. Überentnahmen aus den Vorjahren werden den Beträgen des laufenden Jahres hinzugerechnet, Unterentnahmen werden mit Überentnahmen saldiert. Nur auf den jeweiligen Saldo am Ende des Wirtschaftsjahres wird der fiktive Zinssatz von 6 % berechnet. Die tatsächlich gezahlten Zinsen sind um einen Festbetrag von 2.050 Euro zu kürzen. Der danach verbleibende Betrag wird mit dem rechnerischen Hinzurechnungsbetrag verglichen und der niedrigere der beiden Beträge wird dann

zum Gewinn hinzugerechnet. Diese Berechnung muss auch vorgenommen werden, wenn der Gewinn des Betriebs durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt wird. Dann müssen die Entnahmen/Einlagen besonders aufgezeichnet werden. Ein extra Feststellungsverfahren für die Fortführung der Überentnahmen über mehrere Jahre ist nicht vorgesehen.

Keine Berichtigung des Einkommensteuerbescheids bei fehlender Erfassung der ordnungsgemäß erklärten Einkünfte

Ein Steuerpflichtiger erklärte seinem Finanzamt ordnungsgemäß u. a. Einkünfte in Höhe von 128.641 Euro aus selbständiger Arbeit. Beim Einscannen der Unterlagen im Veranlagungsbezirk des Finanzamts wurde die Anlage S zur Einkommensteuererklärung versehentlich übersehen, sodass eine Erfassung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit des Klägers unterblieb. Nach maschineller Überprüfung der eingescannten Daten durch ein Risikomanagementsystem gingen im Veranlagungsbezirk mehrere Prüf- und Risikohinweise ein, die u. a. auf Einkünfte „des Ehemanns/der Ehefrau von weniger als 4.200 Euro“ hinwiesen und eine „personelle Prüfung“ des als „risikobehaftet“ eingestuften Falls vorsahen. Die Prüf- und Risikohinweise wurden von der zuständigen Sachbearbeiterin bearbeitet. Sie überprüfte aber nicht, ob die Einkünfte

aus selbständiger Arbeit zutreffend im Einkommensteuerbescheid übernommen worden waren. Im Folgejahr wurde der Fehler erkannt und der Einkommensteuerbescheid berichtigt. Das Finanzgericht vertrat die Auffassung, dass das Finanzamt zur Berichtigung des Einkommensteuerbescheids berechtigt gewesen sei.

Der Bundesfinanzhof gab dem Steuerpflichtigen Recht. Laut der Abgabenordnung sei nur die Berichtigung von Schreibfehlern, Rechenfehlern und ähnlichen offenen Unrichtigkeiten (sog. mechanische Versehen) erlaubt, die beim Erlass des Einkommensteuerbescheids unterlaufen sind. Im vorliegenden Fall beruhe der fehlerhafte Einkommensteuerbescheid aber darauf, dass die zutreffende Höhe der im Bescheid angesetzten Einkünfte nicht aufgeklärt wurde, obwohl aufgrund der Risiko- und Prüfhinweise Zweifel an der Richtigkeit dieser Einkünfte bestanden hätten und deshalb eine weitere Sachaufklärung geboten gewesen wäre. Das schließe das Vorliegen eines bloß mechanischen Versehens und damit die Anwendung der Berichtigungsnorm aus.

Werbungskosten bei berufsbedingtem Umzug geltend machen

Wenn ein Wohnortwechsel beruflich veranlasst ist, können Umzugskosten als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Hierbei ist zwischen allgemeinen und sonstigen Kosten zu unterscheiden.

Allgemeine Kosten sind z. B. notwendige Reisekosten zur Umzugsvorbereitung, Kosten für den Umzug (Packen und Transport), doppelte Mietzahlungen für bis zu sechs Monate, ggf. Makler- und Besichtigungskosten. Die allgemeinen Kosten sind bei Vorlage von Quittungen und Belegen in voller Höhe abzugsfähig.

Für sonstige Kosten kann eine Pauschale genutzt werden, so bleiben die Einzelauflistung und Nachweise erspart. Die Umzugskostenpauschale umfasst Posten, wie Annoncen zur Wohnungssuche, Ummeldegebühren, Verpflegung für Umzugshelfer, anfallende Schönheitsreparaturen in der alten Wohnung etc. Seit dem 1. März 2020 gelten folgende Beträge: Singles: 820 Euro, Verheiratete / Lebenspartner / Alleinerziehende: 1.639 Euro, jede weitere, zum Haushalt gehörende Person: 361 Euro.

Neue Aktien aufgrund Unternehmensspaltung - keine Abgeltungsteuer

Ein Ehepaar, das Anteile an einem US-amerikanischen Unternehmen hielt, hatte geklagt. Das Unternehmen wurde im Jahr 2015 umbenannt und übertrug das Unternehmenskundengeschäft anschließend im Wege eines sog. Spin-Offs auf eine Tochtergesellschaft. Die Aktien wurden 1:1 ge-

tauscht. Zusätzlich erhielten die Anleger jeweils eine Aktie der Tochtergesellschaft, wofür die Bank des Klägers Abgeltungssteuer einbehält. Das Finanzamt wollte die abgezogene Steuer bei der Einkommensteuererklärung nicht erstatten.

Das Finanzgericht München gab hingegen den Klägern Recht, denn die übernommenen Anteile seien steuerlich gesehen lediglich an die Stelle der bisherigen Anteile getreten. Es handle sich nicht um eine steuerpflichtige Sachausschüttung. Gegen das Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Geldwerter Vorteil scheidet aus, wenn keine tatsächliche Pkw-Überführungsleistung erfolgt

Ein Automobilkonzern ermöglicht seinen Arbeitnehmern den Erwerb von selbst produzierten Fahrzeugen zu vergünstigten Konditionen. Fremden Endkunden werden vom Fahrzeugtyp abhängige Überführungskosten berechnet. Den Mitarbeitern berechnete der Arbeitgeber keine Überführungskosten. Das Finanzamt sah darin geldwerte Vorteile, die zu versteuern seien. Genauso sah es auch das Finanzgericht.

Der Bundesfinanzhof war anderer Meinung. Die Mitarbeiter hätten durch die Auslieferung der von ihnen verbilligt erworbenen Kfz keinen zusätzlichen geldwerten Vorteil im Sinne einer Überführung erlangt. Denn wenn eine Überführung tatsächlich

nicht stattgefunden hat, sei den Mitarbeitern auch kein Vorteil zugeflossen. Überführungskosten würden erst für die Lieferung eines Fahrzeugs von einem Versandzentrum zu einer Niederlassung oder einem Händler anfallen und seien somit nicht Teil des Listenpreises für das Fahrzeug, sondern würden dem Endkunden separat in Rechnung gestellt.

Was durch die Änderung des Umsatzsteuersatzes beim Ausstellen von Gutscheinen zu beachten ist

Bei der Erstellung von Gutscheinen ist seit dem 1. Januar 2019 zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen zu unterscheiden.

Ein Einzweckgutschein liegt vor, wenn die Verpflichtung besteht, den Gutschein als vollständige oder teilweise Gegenleistung für eine Lieferung oder sonstige Leistung anzunehmen und der Liefergegenstand bzw. die sonstige Leistung, die Identität des leistenden Unternehmers und der Ort der Lieferung oder sonstigen Leistung bereits bei Ausgabe des Gutscheins feststehen. In diesem Fall hat die Besteuerung der aufgrund des Gutscheins (später) zu erbringenden Leistung bereits bei Ausgabe des Gutscheins zu dem in diesem Zeitpunkt gültigen Steuersatz zu erfolgen. Die spätere Leistungserbringung ist aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht irrelevant, es ergeben sich insofern keine Änderungen. Fehlt

eine der genannten Angaben bzw. ist diese noch unbestimmt, liegt ein Mehrzweckgutschein vor und die zu erbringende Leistung ist erst in dem Zeitpunkt zu besteuern, in dem die Einlösung des Gutscheins erfolgt.

Nicht nur aus Gründen der Änderung des Steuersatzes empfiehlt es sich bei Ausstellung eines Gutscheins darauf zu achten, dass ein Mehrzweckgutschein vorliegt, so dass erst bei tatsächlicher Leistungserbringung im Einlösungszeitpunkt die Umsatzsteuer entsteht. Im Einzelfall kann es allerdings empfehlenswert sein, Einzweckgutscheine noch zum 16 %-igen bzw. 5 %-igen Steuersatz ab 1. Juli 2020 auszustellen, bevor ab 1. Januar 2021 der Steuersatz wieder angehoben wird.

Haftung einer Bank bei Zahlungseingängen auf überzogenem Konto für die im Zahlungsbetrag enthaltene Umsatzsteuer

Das Finanzgericht Münster entschied, dass die Bank für die im Zahlungsbetrag enthaltene Umsatzsteuer haftet, wenn auf einem Kontokorrentkonto des Steuerschuldners nach Überschreitung des vereinbarten Kreditrahmens Gutschriften aus zuvor an die Bank abgetretenen Forderungen eingehen.

Die Klägerin war eine Bank, bei der eine GmbH mehrere Kontokorrentkonten unterhielt. Auf diesen Konten gingen Zahlungen aus diversen Ausgangsrechnungen aus den Voranmeldungszeiträumen Juli und August 2007 ein, die die GmbH zuvor an

die Klägerin abgetreten hatte. Die Konten waren über die vereinbarte Kreditlinie hinaus belastet. Die Umsatzsteuer für Juli und August 2007 zahlte die GmbH aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Insolvenz nicht. Das Finanzamt nahm die Klägerin für die in den auf den Konten der GmbH eingegangenen Forderungen enthaltenen Umsatzsteuerbeträge in Haftung. Die Beträge seien aufgrund der Kontoüberziehungen als von der Klägerin vereinnahmt anzusehen. Das Finanzgericht Münster wies die Klage ab, denn die Klägerin habe schließlich Zahlungen aus den abgetretenen Forderungen vereinnahmt.

Finanzamt darf Corona-Soforthilfe nicht pfänden

Der Antragsteller in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes betreibt einen Reparaturservice und erzielt hieraus Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Wegen der Corona-Pandemie war es ihm nicht möglich, Reparaturaufträge zu erhalten. Er beantragte deshalb am 27. März 2020 zur Aufrechterhaltung seines Gewerbebetriebs eine Corona-Soforthilfe i. H. v. 9.000 Euro, die mit Bescheid vom selben Tag von der Bezirksregierung bewilligt und auf sein Girokonto überwiesen wurde. Da dieses Konto mit einer im November 2019 vom Finanzamt ausgebrachten Pfändungs- und Einziehungsverfügung wegen Umsatzsteuerschulden aus den Jahren 2017 bis 2019

belastet war, verweigerte die Bank die Auszahlung der Corona-Soforthilfe. Der Antragsteller begehrte deshalb die einstweilige Einstellung der Pfändung des Girokontos.

Das Finanzgericht Münster gab dem Antrag statt. Für den gerichtlichen Antrag bestehe ein Rechtsschutzbedürfnis, weil die Corona-Soforthilfe nicht von den zivilrechtlichen Pfändungsschutzregelungen erfasst werde. Durch eine Pfändung des Girokonto-Guthabens, das durch den Billigkeitszuschuss in Form der Corona-Soforthilfe erhöht worden sei, werde die Zweckbindung dieses Billigkeitszuschusses beeinträchtigt. Die Corona-Soforthilfe erfolge ausschließlich zur Milderung der finanziellen Notlagen des betroffenen Unternehmens im Zusammenhang mit der

COVID-19-Pandemie. Sie diene nicht der Befriedigung von Gläubigeransprüchen, die vor dem 1. März 2020 entstanden seien und somit nicht dem Zweck, die vor dem 1. März 2020 entstandenen Ansprüche des Finanzamts zu befriedigen. Da die Corona-Soforthilfe für einen Zeitraum von drei Monaten bewilligt worden sei, sei die Vollstreckung bis zum 27. Juni 2020 einstweilen einzustellen.

Werbende Angaben im Exposé einer Immobilie stellen keine Beschaffheitsgarantie dar

Ein Immobilien-Verkäufer hatte sein Hausgrundstück verkauft und dabei Sachmängelansprüche ausgeschlossen. Das Gebäude wurde 1920 gebaut und war im Kaufvertrag als sanierungsbedürftig beschrieben. Im Exposé hieß es allerdings, das Haus sei „mit wenigen Handgriffen bereit, neue Besitzer zu beherbergen“. Nach dem Verkauf stellte sich allerdings heraus, dass es nicht nur weniger Handgriffe, sondern einer grundlegenden Sanierung bedurfte.

Das Oberlandesgericht Dresden entschied, dass der Käufer hier keine Ansprüche aus Gewährleistungsrechten hat. Die Angaben im Exposé würden keine Beschaffheitsgarantie bezüglich des Wohn- und Sanierungszustandes des Hauses darstellen. Die Aussagen hätten nicht als konkrete Zustandsbeschreibung, sondern als inhaltsleere Floskel verstanden werden können, da sie rein werblicher Natur waren. Es liege auch keine Arglist des Verkäufers vor. Dass das Gebäude mit wenigen Handgriffen bereit sei, neue Besitzer zu beherbergen, sei grundsätzlich nicht falsch, denn der Verkäufer habe das Objekt bis zur Übergabe bewohnt.

Rentenbesteuerung und Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung

I. Ausgangslage

Gute Nachricht für alle Rentnerinnen und Rentner. Im letzten Monat stieg die Rente in Westdeutschland um 3,45 % und in den neuen Bundesländern um 4,20 %. Dieser Rentenanstieg kann allerdings dazu führen, dass einige Rentner erstmalig eine Einkommensgrenze überschreiten, die sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer ist dabei das zu versteuernde Einkommen. Liegt das zu versteuernde Einkommen oberhalb des sog. Grundfreibetrags (in 2020: € 9.408 bzw. bei der Zusammenveranlagung € 18.816), ist eine Einkommensteuererklärung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt einzureichen. Zu beachten ist dabei, dass die Rentenbezüge nur anteilig steuerpflichtig sind.

II. Besteuerung der Rente

In Deutschland werden Renten zunehmend besteuert. Dafür werden die Beiträge zur Rentenversicherung auch zunehmend steuerlich begünstigt. Dieses Prinzip wird

als „nachgelagerte Besteuerung“ bezeichnet. Seit der Einführung im Jahr 2005 wird die nachgelagerte Besteuerung schrittweise umgesetzt, so dass sich die steuerliche Behandlung der Renteneinkünfte vorrangig nach dem Jahr des Rentenbeginns richtet.

Bei einem Rentenbeginn bis zum Jahr 2005 wurden 50 % der Bruttorente als steuerpflichtiger Anteil angesetzt. Dieser Besteuerungsanteil steigt seitdem jährlich für alle Neurentner um 2 %, so dass bei einem Rentenbeginn in 2020 bereits 80 % der Bruttorente steuerpflichtig sind. Ab 2020 erhöht sich der Besteuerungsanteil dann bis zum Jahr 2040 jährlich nur noch um einen Prozentpunkt.

Der steuerfreie Betrag der Rente, also der „Rentenfreibetrag“, wird grundsätzlich im Folgejahr des Rentenbeginns als Eurobetrag ermittelt und bleibt über die gesamte Laufzeit der Rente unverändert. Anpassungen führen also nicht zu einer Neuberechnung des steuerfreien Betrags, wodurch Rentenerhöhungen eine neue Steuerpflicht auslösen können.

Beispiel:

Rentnerin A erhält seit dem 01. Juli 2018 eine Altersrente. Der Besteuerungsanteil beläuft sich daher auf 76 %. Im Folgejahr 2019 wird der Rentenfreibetrag auf Basis der Jahresbruttorente 2019 für die gesamte Dauer der Rentenzahlung festgesetzt. Unter der Annahme, dass Rentnerin A in 2019 eine Jahresbruttorente von € 12.000 erhielt, ergäbe sich ein Rentenfreibetrag von € 2.880 ($€ 12.000 \times (1 - 0,76)$). Der steuerpflichtige Anteil belief sich in 2019 entsprechend auf € 9.120. Durch den Rentenanstieg von 3,45 % würde Rentnerin A in 2020 eine Jahresbruttorente von € 12.207 erzielen ($€ 1.000 \times 6 + (€ 1.000 \times 1,0345) \times 6$). Hiervon wären unverändert € 2.880 steuerfrei. Der restliche Anteil in Höhe von € 9.327 ($€ 12.207 - € 2.880$) wäre somit grundsätzlich steuerpflichtig, ist allerdings mit dem Grundfreibetrag (in diesem Fall) vollständig zu verrechnen.

III. Mögliche Doppelbesteuerung

Hinsichtlich einer möglichen Doppelbesteuerung von Beiträgen und Rentenauszahlungen sowie deren rechtlicher Überprüfung verweisen wir auf den BPZ Steuer-Tipp Nr. 320 aus Januar 2020.

IV. Unser Tipp

Da die Berechnung des Rentenfreibetrags und des Rentenanpassungsbetrages fehlerbehaftet ist, sollten diese genau geprüft werden. Eine Bescheinigung der Werte kann auch von der zuständigen Rentenversicherung angefordert werden. Des Weiteren sollte immer auch geprüft werden, welche Aufwendungen – insbesondere Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen – Sie bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens gegenrechnen können. Sollten Sie eine Einkommensteuererklärung durch uns anfertigen lassen wollen oder sollten wir Sie hier unterstützen können, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Widerruf von Darlehensverträgen – ewiges Widerrufsrecht?

I. Ausgangslage

Mit einem viel beachteten Urteil hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 26.03.2020 entschieden, dass die in vielen Darlehensverträgen enthaltenen Widerrufsbelehrungen mit dem Unionsrecht nicht vereinbar sind, da die in der Widerrufsbelehrung enthaltenen Angaben nicht klar und verständlich seien und der Verbraucher als Darlehensnehmer nicht klar genug erkennen könne, wann bzw. ob die Widerrufsfrist für ihn zu laufen begonnen hat (EuGH-Urt. v. 26.3.2020, Az. C-66/19 „Kreissparkasse Saarlouis“).

Die Schlagzeilen nach der Veröffentlichung der Entscheidung des EuGH lauteten etwa so: „Nahezu alle Darlehensverträge widerrufbar“ oder „EuGH ermöglicht den Widerruf aller Kreditverträge“ (mit Verbrauchern). Aber stimmt das? Ist es wirklich so einfach, den Darlehensvertrag einfach zu widerrufen und viel Geld zu sparen. Leider nicht ganz! Die vorbehaltlose Annahme eines (ewigen) Widerrufsrechts erscheint vor dem Hintergrund der jüngsten Entscheidungen der nationalen Obergerichte wohl etwas undifferenziert. Denn ganz so ein-

fach, wie die Schlagzeilen Glauben machen könnten, ist es in der Praxis leider nicht. Aber der Reihe nach.

II. Die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-66/19

Der EuGH hat in seiner Entscheidung in der Rechtssache „Kreissparkasse Saarlouis“ (C-66/19) hervorgehoben, das Unionsrecht gebiete es, dass die Widerrufsbelehrung für den Verbraucher klar und verständlich sein müsse. Gerade in dem in § 492 Abs. 2 BGB zum Verbraucherdarlehen enthaltenen komplexen Verweis sah der EuGH eine Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht.

§ 492 Abs. 2 BGB verweist auf Art. 247 §§ 6 bis 13 EGBGB, worin wiederum auf weitere Bestimmungen des BGB bzw. des EGBGB verwiesen wird. Der Verbraucher müsse, um den Beginn der Widerrufsfrist herauszufinden, sich mit einer Vielzahl nationaler Bestimmungen beschäftigen, die in verschiedenen Gesetzeswerken enthalten seien. Aufgrund des in § 492 Abs. 2 BGB enthaltenen Kaskadenverweises könne der Verbraucher auf der Grundlage des Vertrages weder erken-

nen noch überprüfen, ob der von ihm abgeschlossene Vertrag alle nach dieser Bestimmung erforderlichen Angaben enthält, und erst recht nicht, ob die Widerrufsfrist für ihn zu laufen begonnen hat, so der EuGH weiter.

Das Unionsrecht aber erfordere es, dass der Verbraucher in klarer und prägnanter Form über die Frist und über die Ausübung des Widerrufsrechts informiert werde. Die Auswirkungen im Falle einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung sind regelmäßig erheblich: Die Frist für das Widerrufsrecht beginnt nicht zu laufen, mit der Folge, dass der Vertrag noch sehr viel später widerrufen werden kann.

Ein solcher Widerruf ist im Falle einer fehlerhaften bzw. unwirksamen Widerrufsbelehrung auch in der Regel sinnvoll, sofern genügend Liquidität vorhanden ist, um den Darlehensbetrag zurückzuzahlen. Denn im Fall eines wirksamen Widerrufs verbessert der Darlehensnehmer i.d.R. aufgrund der Zinsentwicklung und der im Falle eines wirksamen Widerrufs nicht zu zahlenden Vorfälligkeitsentschädigung seine wirtschaftliche Position.

III. Umsetzung der Entscheidung durch die nationalen Gerichte

Heißt das nun, dass sämtliche Darlehensverträge, in denen die Kaskadenverweisung von § 492 Abs. 2 BGB enthalten ist, widerrufen werden können? Mit Nichten.

Die nationalen Gerichte reagierten relativ zeitnah auf das erst im März dieses Jahres ergangene Urteil des EuGH und versagten einen Widerruf mit der Begründung, dass eine unionsrechtskonforme Auslegung der nationalen Vorschriften contra legem (also gegen den eindeutigen Willen des Gesetzgebers) nicht in Betracht komme. Hintergrund hierfür ist, dass der Gesetzgeber in Anlage 7 bzw. 8 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB eine Musterwiderrufsinformation für Darlehensverträge zur Verfügung gestellt hat, in welcher der Verweis auf die Vorschrift von § 492 Abs. 2 BGB ausdrücklich enthalten ist.

Verwendet der Darlehensgeber das gesetzliche Muster, dann streitet für ihn die sog. Gesetzlichkeitsfiktion. D.h. entspricht die von dem Darlehensgeber verwendete Widerrufsbelehrung dem Muster der Anlage 7 bzw. 8 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB, dann entspricht die Widerrufsbelehrung dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers und eine unionsrechtskonforme Auslegung gegen den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers kommt – auch nach der Rechtsprechung des EuGH – nicht in Betracht.

Die Begründung, mit der die Möglichkeit zum Widerruf des Darlehensvertrages in diesem Fall verneint wird, liest sich ungefähr so: „Die Regelung von Art. 247 § 6

Abs. 2 EGBGB, wonach eine Widerrufsinformation, die den Text des Musters verwendet, dem Gesetz entspricht, ist eindeutig und bietet keinen Auslegungsspielraum. Jede einschränkende Auslegung, die dahingehen würde, der Verweis auf § 492 Abs. 2 BGB sei unzureichend klar und verständlich, würde die Zweck- und Zielrichtung verfehlen, die der Gesetzgeber mit der Gesetzlichkeitsfiktion verfolgt hat“.

Dies gilt allerdings nur, soweit die verwendete Widerrufsbelehrung auch tatsächlich dem gesetzlichen Muster von Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB entspricht. Bereits geringe Abweichungen können dazu führen, dass der Schutz der Gesetzlichkeitsfiktion verloren geht – mit der Folge, dass auf der Grundlage des EUGH-Urteils ein wirksamer Widerruf des Darlehensvertrages möglich sein kann.

Welche Abweichungen von der Musterwiderrufsinformation für Darlehensgeber zulässig sind, ist ausdrücklich geregelt. So sind beispielsweise Abweichungen hinsichtlich Format und Schriftgröße möglich. Andere Abweichungen führen womöglich zum Verlust des Schutzes der Gesetzlichkeitsfiktion.

Effektiver Verbraucherschutz sieht jedenfalls anders aus und die nationale Rechtsprechung führt zu Zufallsergebnissen, je nachdem, wie eng sich die Verfasser der Widerrufsbelehrung der jeweiligen Bank an

die Vorgaben der Muster des Gesetzgebers gehalten haben.

IV. Unser Tipp

Lassen Sie sich nicht von pauschalen Behauptungen wie „Neues EuGH-Urteil: Jeder Kreditvertrag kann unproblematisch widerrufen werden“ in die Irre führen. Es lohnt sich, den möglichen Widerruf von Darlehensverträgen etwas genauer und differenzierter zu prüfen. Abweichungen von der Musterwiderrufsinformation können ggf. dazu führen, dass der Darlehensvertrag auch nach Ablauf der Widerrufsfrist widerrufen werden kann.

Bei Verwendung des gesetzlichen Musters ist das EuGH-Urteil keinesfalls die „unproblematische Garantie“ dafür, dass der Darlehensvertrag erfolgreich widerrufen werden kann. Darlehensnehmer und Darlehensgeber sind stets gut beraten, genau hinzuschauen, denn der Teufel steckt wie so oft im Detail – hier ist man geneigt hinzuzufügen: er steckt in der Widerrufsbelehrung. Daher schauen Sie genau hin - sei es als Darlehensnehmer oder auch als Darlehensgeber. In jedem Fall sind wir Ihnen hierbei gerne behilflich.

Koalitionsbeschluss zu Corona: Senkung der Umsatzsteuersätze

I. Einleitung

Die Große Koalition hat sich mit Beschluss vom 3.6.2020 zur Stärkung der Binnen- nachfrage in Deutschland befristet für den Zeitraum **zwischen dem 1.7.2020 und dem 31.12.2020** darauf verständigt, den allgemeinen Steuersatz **von 19% auf 16%** sowie den ermäßigten Steuersatz von **7% auf 5%** zu senken.

Zwischenzeitlich hat das BMF den Entwurf eines Schreibens am 11.6.2020 veröffentlicht. Dieser Entwurf ließ jedoch noch wesentliche Fragestellungen offen und beinhaltete darüber hinaus redaktionelle Fehler und Unklarheiten. Am 23.6.2020 hat das BMF nun ein Update dieses Entwurfs veröffentlicht, der mehr Struktur und Klarheit aufweist und teilweise Nichtbeanstandungsregelungen für bestimmte Fälle vorsieht (aber weiterhin nicht sämtliche Fragestellungen zur Steuersatzsenkung abdeckt!).

Ein finales BMF-Schreiben liegt weiterhin nicht vor, sodass spätere Änderungen nicht ausgeschlossen werden können. Das Gesetzgebungsverfahren soll wohl am 29.6.2020 abgeschlossen werden.

Aus der Steuersatzsenkung ergibt sich kurzfristiger Handlungsbedarf für die Unternehmen, der neben der technischen Umsetzung der Steuersatzänderung insbesondere die zutreffende Abgrenzung der Anwendbarkeit der verschiedenen Steuersätze betrifft.

Was es zu beachten gilt, fassen wir hier zusammen.

II. Wer ist von der Senkung der Umsatzsteuersätze betroffen?

Die geänderten Steuersätze haben Auswirkungen auf **sämtliche in Deutschland umsatzsteuerbaren und umsatzsteuerpflichtigen Leistungen**. Hierzu gehören neben Lieferungen und sonstigen Leistungen beispielsweise auch innergemeinschaftliche Erwerbe, Leistungen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet (Reverse-Charge) und Einfuhren.

Entsprechend ergibt sich ein Handlungsbedarf nicht nur für die **leistenden Unternehmen**, sondern auch für den **Leistungsempfänger** (insbesondere auch hinsichtlich des zutreffenden Vorsteuerabzugs).

Von der Steuersatzänderung betroffen sind neben **inländischen Unternehmen** ebenfalls die **im Ausland ansässigen Unternehmen**, soweit sie im Inland steuerpflichtige Leistungen erbringen (z.B. Versandhandelsregelung) bzw. Leistungen empfangen, für die Leistungsempfänger die Steuer schuldet (z.B. innergemeinschaftliche Erwerbe, Reverse-Charge-Umsätze).

III. Wann sind die befristeten Steuersätze anzuwenden?

Die Anwendbarkeit der neuen Steuersätze erfolgt – soweit nichts anderes bestimmt ist – für Umsätze, die ab dem Inkrafttreten der Neuregelung ausgeführt werden (§ 27 Abs. 1 UStG). Somit kommt es grds. auf den Zeitpunkt der **Leistungserbringung (und nicht auf die Rechnungsstellung oder die Zahlung)** an.

Liegt der Zeitpunkt der Leistungserbringung zwischen dem 1.7.2020 und dem 31.12.2020, erfolgt die Besteuerung mit den neuen Steuersätzen in Höhe von 16% bzw. 5%. Die Regelungen zur Anwendung des allgemeinen bzw. ermäßigten Steuersatzes haben sich (mit Ausnahme der Restaurantleistungen, siehe Punkt XI.) nicht geändert.

IV. Wann wird eine Leistung/Lieferung erbracht?

Der Zeitpunkt der Leistungserbringung ergibt sich für den Regelfall der Besteuerung nach **vereinbarten Entgelten** wie folgt:

Lieferungen – einschließlich Werklieferungen – werden grundsätzlich dann ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger Verfügungsmacht über den Gegenstand erlangt, d.h. regelmäßig mit Beginn der Beförderung oder Versendung bei Lieferungen oder Abschluss der Montage bei Werklieferungen.

Sonstige Leistungen, insbesondere Werkleistungen, sind grundsätzlich im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt.

Bei **zeitlich begrenzten Dauerleistungen**, z.B. eine befristete Vermietung ohne Vereinbarung von regelmäßigen Abrechnungen, ist die Leistung mit Beendigung des entsprechenden Rechtsverhältnisses ausgeführt, d.h. mit Beendigung der befristeten Vermietung (gilt nicht für Teilleistungen).

Teilleistungen liegen vor, wenn für bestimmte Teile einer wirtschaftlich teilbaren Leistung das Entgelt gesondert vereinbart wird (z.B. Vermietung mit monatlichen Mietzahlungen). Teilleistungen sind mit Ablauf des Voranmeldungszeitraum, in dem sie erbracht wurden, ausgeführt (bei monatlicher Mietzahlung = monatlich). Der Zeitpunkt der Gesamtleistung ist unerheblich.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für **unentgeltliche Wertabgaben**.

V. Nichtbeanstandungsregelung für einen zu hohen Umsatz-steuer-aus-weis

Erfreulicherweise sieht Tz. 3.12 des Entwurfs des BMF-Schreibens eine Nichtbeanstandungsregelung für einen zu hohen Steuerausweis (unrichtiger Steuerausweis, § 14c Abs. 1 UStG) vor. Hintergrund ist wohl, den Unternehmern einen Monat mehr Zeit zur Umstellung ihrer Prozesse zu gewähren. Die Nichtbeanstandungsregelung ist jedoch auf B2B-Umsätze, die nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.8.2020 erbracht werden, beschränkt. Folge der Erleichterung ist, dass der leistende Unternehmer die zu hohe Steuer abzuführen hat, während der Leistungsempfänger berechtigt ist, die zu hohe Umsatzsteuer ungekürzt als Vorsteuer geltend zu machen. Für alle anderen Fälle (insbesondere B2C und B2B außerhalb dieses Zeitraums) liegt nach Tz. 2.8 ein unrichtiger Steuerausweis vor mit der Folge, dass der Leistungsempfänger die Vorsteuer nicht geltend machen kann; diese Rechnungen müssen dann vom Leistungserbringer entsprechend berichtigt werden, um den Vorsteuerabzug zu ermöglichen.

VI. Gibt es Besonderheiten bei Anzahlungen?

Ja! Die Besteuerung von **Anzahlungen** ergibt sich aus einem Zusammenspiel des Zeitpunkts der geleisteten Anzahlungen und des Zeitpunkts der später tatsächlich erbrachten Leistung.

Anzahlungen sind im Zeitpunkt der **Verein-nahme** des Entgelts entsprechend des zu diesem Zeitpunkt geltenden Steuersatzes zu versteuern. Das Datum der Inrechnungstellung der Anzahlung spielt also keine Rolle, es kommt ausschließlich auf das Datum des Zahlungseingangs an.

Das BMF-Schreiben sieht als Grundsatz (entsprechend des eindeutigen Gesetzeswortlautes) vor, dass eine Anzahlung für eine Leistung **vor** dem 1.7.2020 mit dem bisher gültigen Steuersatz in Höhe von 19%/7% zu versteuern ist. Diese Steuer kann vom Leistungsempfänger nach § 15 UStG als Vorsteuer abgezogen werden.

Wenn die entsprechende Leistung, für die die Anzahlung geleistet wurde, zwischen dem 1.7.2020 und 31.12.2020 erbracht wird, ist der Steuersatz für die Anzahlung nachträglich in dem Voranmeldungszeitraum, in dem die Leistung ausgeführt wird, auf 16%/5% zu mindern (§ 27 Abs. 1 S. 2, 3 UStG). Die Berichtigung betrifft sowohl die Umsatzsteuer des Leistungserbringers als auch den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers.

Um die Möglichkeit zu schaffen, eine spätere Berichtigung zu vermeiden, sieht eine Nichtbeanstandungsregelung vor, dass im Fall der Vereinnahmung vor dem 1.7.2020 die Anzahlungsrechnungen mit 16%/5% ausgestellt werden können, sodass sich spätere Berichtigungen erübrigen würden.

Wird dagegen für eine Anzahlung **vor** dem 1.7.2020 die Leistung **nach** dem 31.12.2020 ausgeführt, bleibt die Anzahlungsbesteuerung unverändert, da nach dem 31.12.2020 erneut die bisherigen Steuersätze in Höhe von 19%/7% gelten. In diesem Fall haben die befristeten Steuersätze keine Auswirkung.

Für eine Anzahlung, die **nach** dem 1.7.2020 und **vor** dem 31.12.2020 zu einem Steuersatz von 16%/7% erfolgt, kommt u.E. entsprechend eine nachträgliche Erhöhung des Steuersatzes in Betracht, soweit die Leistung erst nach dem 31.12.2020 zu einem Steuersatz von 19%/7% erbracht wird. Eine explizite Nichtbeanstandungsregelung, dass für diese Anzahlungen (analog zur bestehenden Nichtbeanstandungsregelung für Anzahlungen vor dem 1.7.2020) eine Besteuerung von 19%/7% erfolgen kann, sieht das BMF-Schreiben nicht vor (ggf. wird diese Bestandteil der finalen Fassung des BMF-Schreibens).

VII. Was gilt bei Ist-Besteuerung?

Soweit der Unternehmer die Besteuerung nach **vereinnahmten Entgelten** (§ 20 UStG) vornimmt, hängt die Höhe des Steuersatzes genauso wie bei der Sollbesteuerung vom Zeitpunkt der Leistungserbringung ab (s. III.), der Zeitpunkt der Zahlung ist nur für den Voranmeldungszeitraum relevant. Der Ist-Versteuerer wird z. B. im Voranmeldungszeitraum Juli 2020 sowohl Umsätze mit 19% (Leistungserbringung z. B. Juni 2020, Zahlungseingang Juli 2020) als auch Umsätze mit 16% (Leistung und Zahlung im Juli 2020) zu versteuern haben. Die vorstehend unter VI gemachten Ausführungen zur Besteuerung von Anzahlungen gelten entsprechend. Dies bedeutet, dass die Besteuerung entsprechend des Steuersatzes zum Zeitpunkt der Vereinnahmung erfolgt, sich aber je nach dem Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ein späterer Anpassungsbedarf ergibt (§ 27 Abs. 1 S. 2, 3 UStG).

VIII. Welche Auswirkungen hat eine Änderung der Bemessungsgrundlage?

Für die Änderung der Bemessungsgrundlage (z.B. durch Skonti, Boni etc.) kommt es entsprechend den allgemeinen Grundsätzen auf den **Zeitpunkt der ursprünglichen Leistung** (und nicht auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Skontos etc. durch den Abnehmer) und dem damals

angewendeten Steuersatz an. Die Änderung der Bemessungsgrundlage **erfolgt zu dem Steuersatz, zu dem die zugrundeliegende Leistung besteuert worden ist.**

Soweit sich ein Skonto, Bonus etc. wirtschaftlich auf mehrere Leistungen bezieht und diese Leistungen verschiedenen Steuersätzen unterlagen, kommt ggf. eine Aufteilung in Betracht.

IX. Muss eine Anpassung bei Verträgen erfolgen?

Das kommt darauf an:

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch **Verträge als umsatzsteuerliche Rechnung** angesehen werden (vgl. A. 14.1. Abs. 2 UStAE). Soweit in diesen der Steuersatz und der Rechnungsbetrag angegeben sind, sind die Verträge (z.B. Mietvertrag, Wartungsvertrag) für Leistungen, die im Zeitraum der neuen Steuersätze erbracht werden, anzupassen.

Auswirkungen der neuen Steuersätze sind auch für den Fall von Brutto- bzw. Nettovereinbarungen zu prüfen sowie für den Fall, dass im Vertrag konkrete Steuersätze oder Steuerbeträge genannt sind (auch wenn dem Vertrag keine Rechnungseigenschaft zukommt). Gegebenenfalls könnte bei langfristigen Verträgen die Regelung des § 29 UStG Anwendung finden, wonach u.U. eine Vertragspartei einen Ausgleich von

Mehr- oder Minderbelastungen durch die Steuersatzänderung verlangen könnte.

X. Was muss ich bei der Besteuerung von Gutscheinen wissen?

Die Besteuerung von Gutscheinen ist abhängig von der Einordnung als Einzweck- oder Mehrzweck-Gutschein (§ 3 Abs. 13-15 UStG).

Für die Bestimmung des Steuersatzes eines **Einzweck-Gutscheins** ist der **Zeitpunkt der Ausgabe** des Gutscheins maßgeblich. Für die Bestimmung des Steuersatzes eines Mehrzweck-Gutscheins ist die **Ausführung der Leistung**, für die der Gutschein vollständig oder teilweise als Gegenleistung angenommen wird, maßgeblich.

Der Entwurf des BMF-Schreibens stellt nun klar, dass nachträgliche Änderungen keinen Einfluss auf die ursprüngliche Besteuerung des Einzweck-Gutscheins haben. Für Zuzahlungen des Gutscheininhabers im Rahmen der Einlösung eines Einzweck-Gutscheins sind die Steuersätze zum Zeitpunkt der Gutscheineinlösung anzuwenden.

XI. Gibt es Besonderheiten für die Gastronomie?

Die Implementierung der befristeten Steuersätze hat auch Auswirkungen auf die in der Gastronomie erbrachten **Restaurant-**

und Verpflegungsdienstleistungen (Speisenumsätze). Aufgrund des Corona-Steuergesetzes unterliegen diese Umsätze für die Zeit vom 1.7.2020 bis zum 30.6.2021 nicht dem regulären, sondern dem ermäßigten Steuersatz. In Abhängigkeit von der zeitlichen Erbringung der Leistung (und vorbehaltlich eventueller zukünftiger Vereinfachungs- oder Nichtbeanstandungsregelungen) ergeben sich somit folgende Steuersätze:

bis 30.6.2020:	19%
ab 1.7.2020:	5%
ab 1.1.2021:	7%
ab 1.7.2021:	19%

Die Abgabe von Getränken in der Gastronomie unterliegt nicht dem ermäßigten Steuersatz und ist somit mit Ausnahme der zwischen dem 1.7.2020 und 31.12.2020 erbrachten Leistungen (16%) mit 19% zu versteuern.

XII. Was ist hinsichtlich des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers zu beachten?

Der Leistungsempfänger ist lediglich zum Abzug der **gesetzlich** geschuldeten Steuer berechtigt (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 1 UStG).

Unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen beträgt die Steuer für Leistungen, die im Zeitraum zwischen dem

1.7.2020 und 31.12.2020 erbracht werden, lediglich 16% bzw. 5%. Der Leistungsempfänger hat darauf zu achten, dass er lediglich die zutreffende Umsatzsteuer als Vorsteuer in Abzug bringt.

Selbst wenn der leistende Unternehmer unrichtig den höheren Umsatzsteuerbetrag von 19%/7% als den gesetzlich geschuldeten Betrag in Rechnung stellt, kann der Leistungsempfänger **lediglich den zutreffenden gesetzlichen Betrag von 16%/5%** in Abzug bringen. Eine Besonderheit kann sich aus der Nichtbeanstandungsregelung laut Punkt 4 für Leistungen im Zeitraum 1.7.-1.8.2020 ergeben.

Werden die Umsatzsteuersätze zum 1.1.2021 wieder erhöht und weist die Rechnung zu Unrecht noch die zu niedrige Umsatzsteuer von 16%/5% aus, ist der vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer nur berechtigt, die ausgewiesene Vorsteuer geltend zu machen, also nicht die (an sich) gesetzliche.

XIII. Sind Anpassungen hinsichtlich EDV, Kasse, Rechnungsstellung etc. erforderlich?

Ja – unbedingt, insbesondere bei Warenwirtschaftssystemen. Die Umsetzung der befristeten Steuersatzänderung erfordert insbesondere auch die entsprechende **Anpassung der EDV (z.B. Steuerkennzeichen), der Kasse sowie der Rechnungsstellung.**

Zu beachten ist, dass nicht nur die Steuerkennzeichen für die Ausgangsumsätze angepasst werden müssen, sondern sich auch diverse weitere Auswirkungen ergeben können (z.B. Steuersätze für innergemeinschaftliche Erwerbe, Steuersätze Reverse-Charge-Umsätze, Vorsteuerkonten 16%/5% etc.).

XIV. Was gilt bei nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmen?

Viele Unternehmen sind nicht oder nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt. Dies betrifft u. a. Finanzdienstleister, Versicherungsunternehmen, gemeinnützige Einrichtungen. Für diese stellt die Steuersatzsenkung eine Gestaltungsoption dar. Soweit die Lieferungen oder Dienstleistungen in dem Senkungszeitraum an diese erbracht werden, unterliegen diese den gesenkten Steuersätzen und sind somit kostengünstiger. Dies gilt u. E. bei Dienstleistungen auch dann, wenn diese zwar

vor dem Befristungszeitraum angefangen wurden aber im Befristungszeitraum abgeschlossen wurden.

XV. Wie erfolgt die Meldung der Umsätze, Berichtigungen etc. in der Voranmeldung / Jahreserklärung?

Das BMF-Schreiben sieht nun ausführliche Erläuterungen zur Meldung der geänderten Umsätze vor; eine Änderung der Vordrucke erfolgt wohl nicht.

XVI. Können sich noch weitere Änderungen oder Nichtbeanstandungsregelungen ergeben?

Die finale Fassung des BMF-Schreibens bleibt abzuwarten, wenngleich mit wesentlichen Änderungen nicht mehr zu rechnen ist. Es bleibt zu hoffen, dass die Nichtbeanstandungsregelungen auch in der finalen Fassung erhalten bleiben, ggf. noch ausgeweitet werden.

Für zwischenzeitliche Zweifelsfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.